

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7, 17489 Greifswald

-IV/140-

nachrichtlich:

IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250, IV 270,
II 220

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2020/2021 (Gebührenerlass 2020/2021)

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Außenstelle:
Referat Aus- und Fortbildung
im Geschäftsbereich des
Finanzministeriums
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

- 1. Personalkostensätze**
- 2. Jahresarbeitsstunden**
- 3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V**
- 4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen**
- 5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle**
- 6. Kalkulationszinssätze**

1. Personalkostensätze

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

	2020/2021 (EUR pro Std.)
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h. D.)	87,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g. D.)	63,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m. D.)	49,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e. D.)	42,00
Kraftfahrer	55,00

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (Bezüge inkl. Nebenleistungen und Entgelte) und indirekten (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Nicht enthalten sind alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen), die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen können und dann bei der Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Soweit die o. g. Personalkostensätze den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahngruppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

2. Jahresarbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Die Personalkosten enthalten alle bisherigen Tarifsteigerungen sowie eine Prognose auf die in 2020 erwarteten Steigerungen. Die Berechnungen basieren auf den Werten für das Jahr 2020, die mit dem Gebührenerlass 2020/2021 auch für 2021 fortgelten.

Ausgehend von 253 Arbeitstagen im Jahr 2020 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stundenzahl wie folgt festgesetzt:

alle Beschäftigte

1.521 Arbeitsstunden/Jahr

Diese Stundenzahl ist auch bei der Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahngruppen anzuwenden.

3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V ist eine landeseigene Pauschale (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Für die Jahre 2020 und 2021 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 20.510 EUR festgelegt (entspricht 13,50 EUR je Stunde - gerundet). Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale ist nicht vergleichbar mit der weitaus geringeren Sachkostenpauschale, die für Umsetzungen von Personal aus den Ressorts z. B. an den SBL M-V verwandt wird. Diese Pauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren Ausgabepositionen, vergleichbar mit den laufenden Sachkosten aus der hier festgesetzten Sachkostenpauschale (siehe auch Anlage 2, Ziffer 2).

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand werden folgende Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt:

2020/2021	Stunden- satz lt. Ziff. 1 Gebühren- erlass (€/h)	Sachkosten- pauschale lt. Ziff. 3 Gebühren- erlass (€/h)	<i>Kosten- satz je Std. (in EUR)</i>	<i>Kosten- satz pro 1/2 Std. (in EUR)</i>	<i>Kosten- satz pro 1/4 Std. (in EUR)</i>
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	87,00	13,50	100,50	50,25	25,10
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	63,00	13,50	76,50	38,25	19,10
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	49,00	13,50	62,50	31,25	15,60
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	42,00	13,50	55,50	27,75	13,90
Kraftfahrer	55,00	13,50	68,50	34,25	17,10

4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen

Gem. § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V sind die Gebührensätze so festzulegen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Amtshandlung kann einen „wirtschaftlichen Wert“ oder „sonstigen Nutzen“ nur unter der Voraussetzung haben, dass sie einen Vorteil begründet. Begründet eine Amtshandlung für den Kostenschuldner keinen Vorteil, ist für die Bemessung der Gebühr deshalb allein der für die Amtshandlung zu veranschlagende Verwaltungsaufwand maßgeblich. Dies muss der Rechtsprechung folgend bereits bei der Bemessung der Gebührensätze in den Gebühren-/ Kostenverordnungen Beachtung finden.

5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2020/2021 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei können entsprechend den eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betroffenen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten ermittelt werden.

6. Kalkulationszinssätze

6.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 3 % festgelegt.

6.2 Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 3 % p. a. nominal und 2 % p. a. real.

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigelegt.

Der Gebührenerlass 2020/2021 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Internetportal der Landesregierung (Regierungsportal) beim Finanzministerium M-V

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Rechtsvorschriften/>

unter der Rubrik Service/Rechtsvorschriften/Erlasse abzurufen.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen:

1. Personalkostensätze
2. Sachkostenpauschale
3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale
4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2020 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung DEZ 2018 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2019/2020

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag	Personal- nebenkosten	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink.	
	2020	30 % v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
B e a m t e							
A16	91.425	27.428	3.183	122.036	80,23	158.647	104,30
A15	81.826	24.548	3.183	109.557	72,03	142.423	93,64
A14	71.326	21.398	3.183	95.907	63,05	124.679	81,97
A13 E	61.839	18.552	3.183	83.574	54,95	108.646	71,43
gew. Mittelwert				109.836	72,21	142.787	93,88
gew. Mittelwert nur Richter				107.980	70,99	140.374	92,29
A13	67.056	20.117	3.183	90.356	59,41	117.463	77,23
A12	60.784	18.235	3.183	82.202	54,04	106.862	70,26
A11	55.426	16.628	3.183	75.237	49,47	97.808	64,30
A10	49.723	14.917	3.183	67.823	44,59	88.170	57,97
A9 E	40.847	12.254	3.183	56.285	37,01	73.170	48,11
gew. Mittelwert				72.916	47,94	94.791	62,32
A9	47.860	14.358	3.183	65.401	43,00	85.021	55,90
A8	42.524	12.757	3.183	58.464	38,44	76.003	49,97
A7	37.832	11.350	3.183	52.364	34,43	68.073	44,76
A6 E	32.980	9.894	3.183	46.057	30,28	59.874	39,36
gew. Mittelwert				59.457	39,09	77.294	50,82
A6	36.662	10.999	3.183	50.844	33,43	66.097	43,46
A5	36.366	10.910	3.183	50.459	33,18	65.597	43,13
A4	36.534	10.960	3.183	50.677	33,32	65.880	43,31
A3	32.414	9.724	3.183	45.321	29,80	58.917	38,74
gew. Mittelwert				49.260	32,39	64.038	42,10
C4	101.444	30.433	3.183	135.060	88,80	175.578	115,44
C3	83.041	24.912	3.183	111.137	73,07	144.478	94,99
C2	79.640	23.892	3.183	106.715	70,16	138.729	91,21
W3	96.874	29.062	3.183	129.120	84,89	167.855	110,36
W2	85.300	25.590	3.183	114.074	75,00	148.296	97,50
W1	60.836	18.251	3.183	82.269	54,09	106.950	70,32
gew. Mittelwert				118.160	77,69	153.609	100,99
Tarifbeschäftigte							
SDV C3	95.079		22	95.101	62,53	123.631	81,28
SDV C2	71.550		22	71.572	47,06	93.044	61,17
SDV W3	106.296		22	106.318	69,90	138.213	90,87
SDV W2	91.686		22	91.708	60,29	119.220	78,38
SDV W1	68.918		22	68.940	45,33	89.622	58,92
SDV A16	105.432		22	105.454	69,33	137.090	90,13
E15 Ü	109.465		22	109.487	71,98	142.333	93,58
E15	96.121		22	96.143	63,21	124.986	82,17
E14	87.607		22	87.629	57,61	113.918	74,90
E13 Ü	94.263		22	94.285	61,99	122.570	80,59
E13	77.786		22	77.808	51,16	101.150	66,50
gew. Mittelwert				85.239	56,04	110.811	72,85
E12	84.671		22	84.693	55,68	110.101	72,39
E11	76.503		22	76.525	50,31	99.482	65,41
E10	70.211		22	70.233	46,18	91.303	60,03
E9	59.833			59.855	39,35	77.811	51,16
gew. Mittelwert				68.559	45,08	89.127	58,60
E8	54.314		22	54.336	35,72	70.637	46,44
E7	51.527		22	51.549	33,89	67.013	44,06
E6	50.851		22	50.873	33,45	66.135	43,48
E5	48.018		22	48.040	31,58	62.452	41,06
E4	45.519		22	45.541	29,94	59.204	38,92
gew. Mittelwert				50.651	33,30	65.847	43,29
E3	43.916		22	43.938	28,89	57.120	37,55
E2 Ü	44.051		22	44.073	28,98	57.295	37,67
E2	43.955		22	43.977	28,91	57.170	37,59
gew. Mittelwert				43.945	28,89	57.129	37,56
Pkw-per 4	69.880		22	69.902	45,96	90.873	59,75
Pkw-IV 4	62.728		22	62.750	41,26	81.574	53,63
Pkw-III 4	60.553		22	60.575	39,83	78.748	51,77
Pkw-II 4	54.481		22	54.503	35,83	70.853	46,58
Pkw-I 4	49.587		22	49.609	32,62	64.492	42,40
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				62.363	41,00	81.072	53,30

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2021 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung DEZ 2018 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2019/2020/2021

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben	Versorgungs- zuschlag	Personal- nebenkosten	durchschnittliche Personalkosten		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink.	
	2021	30 % v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
B e a m t e							
A16	93.711	28.113	3.268	125.092	81,92	162.620	106,50
A15	83.871	25.161	3.268	112.301	73,54	145.991	95,61
A14	73.109	21.933	3.268	98.310	64,38	127.803	83,70
A13 E	63.385	19.016	3.268	85.669	56,10	111.369	72,93
gew. Mittelwert				112.503	73,97	146.253	96,16
gew. Mittelwert nur Richter				110.600	72,72	143.780	94,53
A13	68.733	20.620	3.268	92.621	60,66	120.407	78,85
A12	62.303	18.691	3.268	84.262	55,18	109.541	71,74
A11	56.812	17.043	3.268	77.123	50,51	100.260	65,66
A10	50.966	15.290	3.268	69.524	45,53	90.381	59,19
A9 E	41.869	12.561	3.268	57.697	37,78	75.006	49,12
gew. Mittelwert				74.659	48,89	97.057	63,56
A9	49.056	14.717	3.268	67.041	43,90	87.153	57,07
A8	43.587	13.076	3.268	59.931	39,25	77.910	51,02
A7	38.777	11.633	3.268	53.679	35,15	69.782	45,70
A6 E	33.805	10.141	3.268	47.214	30,92	61.378	40,20
gew. Mittelwert				60.864	39,86	79.123	51,82
A6	37.578	11.274	3.268	52.120	34,13	67.756	44,37
A5	37.276	11.183	3.268	51.726	33,87	67.244	44,04
A4	37.447	11.234	3.268	51.949	34,02	67.534	44,23
A3	33.224	9.967	3.268	46.459	30,43	60.397	39,55
gew. Mittelwert				50.412	33,01	65.535	42,92
C4	103.980	31.194	3.268	138.442	90,66	179.975	117,86
C3	85.117	25.535	3.268	113.921	74,60	148.097	96,99
C2	81.631	24.489	3.268	109.388	71,64	142.205	93,13
W3	99.296	29.789	3.268	132.353	86,68	172.059	112,68
W2	87.433	26.230	3.268	116.931	76,58	152.010	99,55
W1	62.356	18.707	3.268	84.331	55,23	109.631	71,79
gew. Mittelwert				121.035	79,26	157.345	103,04
Tarifbeschäftigte							
SDV C3	97.456		22	97.478	63,84	126.721	82,99
SDV C2	73.339		22	73.361	48,04	95.369	62,46
SDV W3	108.953		22	108.975	71,37	141.668	92,78
SDV W2	93.978		22	94.000	61,56	122.200	80,03
SDV W1	70.641		22	70.663	46,28	91.862	60,16
SDV A16	108.068		22	108.090	70,79	140.517	92,02
E15 Ü	112.202		22	112.224	73,49	145.891	95,54
E15	98.524		22	98.546	64,54	128.110	83,90
E14	89.797		22	89.819	58,82	116.765	76,47
E13 Ü	96.619		22	96.641	63,29	125.634	82,27
E13	79.730		22	79.752	52,23	103.678	67,90
gew. Mittelwert				87.370	57,22	113.581	74,38
E12	86.788		22	86.810	56,85	112.853	73,91
E11	78.415		22	78.437	51,37	101.968	66,78
E10	71.966		22	71.988	47,14	93.585	61,29
E9	61.328		22	61.350	40,18	79.755	52,23
gew. Mittelwert				70.273	46,02	91.355	59,83
E8	55.672		22	55.694	36,47	72.403	47,41
E7	52.815		22	52.837	34,60	68.688	44,98
E6	52.122		22	52.144	34,15	67.787	44,39
E5	49.219		22	49.241	32,25	64.013	41,92
E4	46.657		22	46.679	30,57	60.683	39,74
gew. Mittelwert				51.917	34,00	67.492	44,20
E3	45.014		22	45.036	29,49	58.547	38,34
E2 Ü	45.152		22	45.174	29,58	58.727	38,46
E2	45.054		22	45.076	29,52	58.599	38,38
gew. Mittelwert				45.043	29,50	58.556	38,35
Pkw-per 4	71.627		22	71.649	46,92	93.144	61,00
Pkw-IV 4	64.296		22	64.318	42,12	83.613	54,76
Pkw-III 4	62.067		22	62.089	40,66	80.716	52,86
Pkw-II 4	55.843		22	55.865	36,58	72.624	47,56
Pkw-I 4	50.827		22	50.849	33,30	66.104	43,29
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				63.922	41,86	83.098	54,42

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Seit dem Jahr 2011 wird eine landeseigene Sachkostenpauschale angewendet. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Herangehensweise zur Ermittlung der Sachkostenpauschale für die Bundesverwaltung.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wird wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Landeshaushalts 2019 (Einzelpäne 04-15, ohne Kapitel 0406 und ohne 0903) abgeleitet. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Landesverwaltung M-V beträgt z. Z. 20.510 €, worin 4.880 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (siehe 1. Raumkosten) und 9.940 € laufende Sachkosten (siehe 2. Laufende Sachkosten) enthalten sind. Alle Werte unter den Nummern 1-4 sind gerundet.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wird im Einzelnen wie folgt ermittelt (Zusammenfassung lt. Tabelle 1).

1. Raumkosten

In der Landesverwaltung M-V existieren derzeit keine Angaben zur Durchschnittsfläche pro Arbeitsplatz.

Die Berechnung der Raumkosten erfolgt anhand der laufenden Ist-Ausgaben 2019 der Titelgruppe 518 (Teile davon, z. B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze (gem. o.g. Abgrenzung bei den IST-Ausgaben) und ergibt je Beschäftigten 4.880 € p. a. Die Raumkosten (Nutzungsentgelte) orientieren sich an üblichen Mietkonditionen bzw. an Erfahrungen und Kenntnissen des mittelfristigen Immobilienmarktes und basieren auf einer Nutzwertermittlung des ehem. BBL M-V (Berücksichtigung von Lage und Qualität der Immobilie). Die Raumkosten schließen zusätzliche Leistungen entsprechend den Rahmennutzungsvereinbarungen des ehem. BBL M-V ein.

2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Landeshaushalts M-V 2019 ermittelt. Sie umfassen:

- Teile der Gruppe 511 (siehe auch Nr. 4 – Investitionskosten)
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514).
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517)
- Kosten für die Informationstechnik (Teile der Gruppen 518 und 525).

Ein Abschlag für enthaltene anteilige Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragserteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz (und damit Sachkosten) darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Gruppe 525 (z. B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden (siehe Anlage 3, Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG M-V verwiesen, wonach Reisekostenvergütungen für Geschäfte außerhalb der Dienststellen den Auslagen zuzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wird davon ausgegangen, dass jedem Beschäftigten (sowohl Teilzeit als auch Vollzeit) ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 9.940 € pro Jahr.

3. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden mit 3% der hälftigen Investitionskosten ermittelt. Sie betragen 90 € pro Arbeitsplatz und Jahr.

4. Sonstige jährliche Investitionskosten

Die Berechnungsmethodik wurde der des Bundes angeglichen. Danach wird eine weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten angenommen. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden die Ist-Ausgaben der Gruppe 511 (außer 511.07 und 511.22) und der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 5.600 € pro Jahr.

Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2020/2021

Tabelle 1:

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €/a)
1. Raumkosten	4.880
2. laufende Sachkosten	9.940
3. Kapitalkosten für die Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	90
4. Sonstige jährliche Investitionskosten	5.600
Summe	20.510

Tabelle 2:

Sachkostenpauschale	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €)
je Verwaltungsstunde	13,50

Beispiel für

Gebührenberechnung

alle angegebenen Werte auf der Grundlage des Gebührenerlasses FM 2020/2021

Arbeitshinweis: hellgrüne Felder werden automatisch berechnet
in die gelben Felder bitte entsprechende Einträge vornehmen
vorgegebene Werte lt. Gebührenerlass 2020/2021

Tarifstellen-Nr.:	Bezeichnung der Tarifstelle	Referat

1. Berechnung des Personalkostenanteils

(an Stelle der Laufbahngruppen können auch konkrete Besoldung-bzw. Entgeltgruppen angegeben werden)

Laufbahngruppe	Kostensatz je Stunde in €
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	87,00 €
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	63,00 €
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	49,00 €
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	42,00 €
Kraftfahrer	55,00 €
insgesamt	

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	genau/höchstens
0,1	0,3
2	10
2	2
4,1	12,3

Personalkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	genau/höchstens
8,70 €	26,10 €
126,00 €	630,00 €
98,00 €	98,00 €
- €	- €
- €	- €
232,70 €	754,10 €

2. Berechnung des Sachkostenanteils

Mindestsachkosten

= Sachkostenpauschale * Mindestbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

2.1 Sachkostenpauschale pro Jahr für einen Arbeitsplatz

Jahresarbeitsstunden für alle Beschäftigten einheitlich	pro Jahr
alle Beschäftigten	1.521

Höchstsachkosten

= Sachkostenpauschale * Höchstbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

20.510 €	
Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
4,1	12,3

Sachkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
55,29 €	165,86 €
55 €	166 €

mathematisch gerundet

2.2 Reisekosten

Zeitanteil für Reisetätigkeit in Pkt. 1 enthalten

als geschätzte Pauschale oder
alternativ als konkrete Ist-Reisekosten abgerechnet (Reisekostenrecht)

0,00 €	0,00 €
30,00 €	450,00 €

3. Ermittlung der Gebühr ohne Berücksichtigung eines Vorteils für Gebührenschuldner

3.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten

höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
318 €	1.370 €

4. Berücksichtigung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen

Ermittlung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen
entspricht der Gebühr (3.1. Kostenspanne) in Prozent

wirtschaftlicher Vorteil
200 €
15%

4.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten

höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
318 €	1.570 €

5. Festlegung der Gebühr durch Fachreferat

einheitliche Gebühr
Gebührensprende

hier bitte Gebühr eintragen

von.... € bis.....€

festgelegte Gebühr	
315 €	1.600 €

Ermittlung des Kostendeckungsgrades (inkl. wirtsch. Vorteil)

Kostendeckungsgrad	
99%	117%

6. Begründung bei Abweichung von <100 %

Verfahrensrichtlinien

***zur Ermittlung von Gebühren und
zur Überprüfung von Gebühren
auf ihre Kostendeckung***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkung	
I. Ausgangslage	4
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
2. Prüfaufträge	4
3. Geltungsbereich	4
II. Kostenermittlung	5
1. Kosten	5
1.1 Kostenbegriff	5
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	5
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	5
2. Verwaltungseinheit	5
3. Personalkosten	6
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	6
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	6
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	6
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	6
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	7
4. Sachkosten	7
4.1 Arbeitsplatzkosten	7
4.1.1 Büroarbeitsplätze	7
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	8
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
4.3 Kosten der Informationstechnik	8
4.4 Sonstige Sachkosten	8

	<u>Seite</u>
5. Kalkulatorische Kosten	8
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	8
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	9
5.1.3 Ausgangswert	9
5.1.4 Nutzungsdauer	9
5.1.5 Abschreibungsmethode	9
5.2 Kalkulatorische Zinsen	9
5.2.1 Zinssatz	10
5.2.2 Ausgangswert	10
5.2.3 Verzinsungsmethode	10
Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	10

0. Vorbemerkung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor. Deshalb sind die gebührenpflichtigen Leistungen auch so kostengünstig wie möglich zu erbringen.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

I. Ausgangslage

1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden stets mit dem Gebührenerlass aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit noch Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach alle zwei Jahre anzupassen.

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) verfügen, kann die regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen mit Hilfe eines Abgleichs mit den KLR-Daten vorgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs.1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs.1 VwKostG M-V).

II. Kostenermittlung

1. Kosten

1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung.

Kosten sind:

- Personalkosten,
- Sachkosten sowie
- kalkulatorische Kosten.

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
 - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
 - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.16 Bewirtschaftungserlass 2020).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 7, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes M-V vom 23.09.2015) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

3. Personalkosten

3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlungen (z. B. sog. Weihnachtsgeld)
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet. Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o. a. Zuschlagssatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahn- und Entgeltgruppen sowie für Kraftfahrer.

3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit

der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z. B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen. Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr. Der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z. B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

4. Sachkosten

4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigten genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte oder bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 410 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen; eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

Sofern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht in die Berechnung der Sachkostenpauschale des FM eingeflossen sind (z. B. über die MG 58/59) oder den durchschnittlichen Betrag wesentlich übersteigen, sind diese Kosten gesondert zu berücksichtigen.

4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben -Hauptgruppe 5-. Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z.B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert geltend gemacht werden können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

5. Kalkulatorische Kosten

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht. Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge oder
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 410 EUR (netto) zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 410 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 410 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936. Sofern diese Werte der Behörde nicht bekannt sind, sind diese ggf. bei dem zuständigen SBL M-V zu erfragen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html) zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzuleitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben. Dies sind im gesamten

Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz mit dem Gebührenerlass 2020/2021 bekannt.

5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Tz. 5.1.3), bei Grundstücken der Verkehrswert.

5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten

1. ohne realisierbaren Restwert

Anschaffungskosten =	5.000 EUR
Nutzungsdauer =	10 Jahre
Kalkulationszinssatz =	2 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalk. Zinsen/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 2 \% = 50 \text{ EUR/Jahr}$$

2. mit realisierbarem Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Restwert	500 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	2 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz}$$

$$= \underline{\underline{\text{kalk. Zinsen/Jahr}}}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{2} \times 2 \%$$

$$= \underline{\underline{45,00 \text{ EUR/Jahr}}}$$